

Datenübermittlung/Funktionalitäten der Vertragssoftware

Die AOK, die HÄVG und der MEDIVERBUND haben sich auf die folgenden Vorgaben für die Vertragssoftware (Algorithmen) sowie die Verfahren der Datenübermittlung geeinigt.

ABSCHNITT I: Vertragssoftware

I. Funktionen der Vertragssoftware

1. Release Q III 2008

Für das Release Q III 2008 müssen Softwareprogramme, die nach Maßgabe des ABSCHNITTES II als Vertragssoftware zugelassen werden können, mindestens die folgenden vertragspezifischen Funktionalitäten aufweisen (Pflichtfunktionen):

- Erfassung des HZV-Teilnahmestatus des HAUSARZTES (personenbezogen auf einen HAUSARZT, Lebenslange Arztnummer (LANR), Betriebsstättennummer (BSNR) und HÄVG-ID);
- Einschreibung von HZV-Versicherten über die elektronisch in der Vertragssoftware enthaltene „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“;
- Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte und Nachweis eines gültigen Versicherungsstatus;
- Onlineaktualisierungsfähigkeit vertragsrelevanter Funktionen durch ein beauftragtes Rechenzentrum (z.B. Vertragsunterlagen; zum Arzneimittelmodul s. Release Q IV).
- Pflichtfunktion ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) der Anlage 12 des HZV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HZV-Vertrag dar. Es enthält alle im Rahmen der HZV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der Hausarzt nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die Auftragnehmerin übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten durch die Auftragnehmerin ermöglicht wird.

2. Release Q IV 2008

Zusätzlich zu den für das Release Q III 2008 vorgegebenen Funktionalitäten müssen Softwareprogramme, die nach Maßgabe des ABSCHNITTES II als Vertragssoftware zugelassen werden können, für das Release Q IV 2008 die folgenden weiteren vertragspezifischen Funktionalitäten aufweisen (Pflichtfunktionen):

- HZV-Abrechnung auf Basis der Vorgaben von **Anlage 12** und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere

- (1) Erfassung der Pauschalen;
 - (2) Erfassung eines HZV-Versicherten als chronisch kranker Patient („Chronikerstatus“);
 - (3) Erfassung von Diagnosen gemäß ICD-10-Systematik einschließlich der Angabe des Leistungsdatums bei jedem HAUSARZT-Patienten-Kontakt;
 - (4) Erfassung der Einzelleistungen (u. a. Krebsfrüherkennung, Check-up; Impfziffern);
 - (5) Erfassung von Vertreter- und Zielauftragspauschale inklusive der Angabe des überweisenden Arztes;
 - (6) Eintragung der Angabe, ob die Praxisgebühr bezahlt/nicht bezahlt ist oder ob eine Zuzahlungsbefreiung vorliegt; Angabe von Gründen für eine Zuzahlungsbefreiung im Sinne von § 19 Abs. 1 BMV-Ä;
 - (7) Dokumentation von DMP-Ziffern zur Abrechnung.
- Vertragsspezifisches Arzneimittelmodul mit der Umsetzung der AOK-Substitutionsalgorithmen und Anzeige orientierender Zielerreichungsquoten für den HAUSARZT;
 - (1) Funktionalitäten und Algorithmen des vertragsspezifischen AOK-Arzneimittelmoduls werden in einem von AOK und HÄVG/MEDIVERBUND abgestimmten Pflichtenheft festgelegt. Der für die Zulassung maßgebliche Kriterienkatalog (s. ABSCHNITT II) wird jeweils entsprechend aktualisiert.
 - (2) Onlineaktualisierungsfähigkeit bezogen auf die für die Nutzung des Arzneimittelmoduls erforderlichen Informationen (z.B. Arzneimittel, hinsichtlich derer die AOK Rabattverträge abgeschlossen hat, Substitutionslisten und die Algorithmen für die Substitution);
 - (3) Die Vertragssoftware darf keine pharmazeutische Werbung enthalten, insbesondere keine Werbung von Arzneimittelherstellern und insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln unter Nutzung des Arzneimittelmoduls.
 - (4) Die Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V müssen eingehalten werden, soweit spezifische Substitutionsvorgaben der AOK und ihre Darstellung im Arzneimittelmodul nicht berührt sind.
 - Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Überweisungen und Krankenhauseinweisungen (Formularfunktion);
 - Arztbezogene Online-Übermittlung der Abrechnungs-, Verordnungs-, Überweisungs- und Zielauftragsdaten sowie Übermittlung der Diagnosen gemäß ICD-10-Systematik und zum Status der Praxisgebühr (vgl. oben) an das Rechenzentrum (ABSCHNITT IV);
 - Datenverschlüsselung nach Vorgaben der AOK und der HÄVG/MEDIVERBUND;
 - Kompatibilität mit der Übertragungsverschlüsselung nach Vorgaben von ABSCHNITT III und Vorgaben der AOK und der HÄVG/MEDIVERBUND;

- Online-Prüfung Teilnahmestatus HZV-Versicherte;
- Verwaltung der Praxisstrukturmerkmale (Qualifikation und Ausstattung);
- Verwaltung der arztbezogenen HÄVG-ID;
- Elektronische Kommunikation mit dem AOK-Patientenpass gemäß **Anlage 4**.

3. Release Q I 2009 und folgende Quartale

Die AOK und die HÄVG werden mit Wirkung ab Q I 2009 und spätere Quartale weitere vertragsspezifische Funktionalitäten von Softwareprogrammen, die nach Maßgabe des ABSCHNITTS II als Vertragssoftware zugelassen werden können, beschreiben. Dazu können insbesondere folgende vertragsspezifische Funktionalitäten gehören:

- Integration von ARRIBA (vgl. **Anlage 2**);
- Hinterlegung von weiteren Verordnungsinformationen über Arzneimittel hinaus (insbesondere Heil-, Hilfsmittel und häusliche Krankenpflege);
- Hinterlegung von Mechanismen, die den HAUSARZT bei der vollständigen, korrekten und differenzierten Diagnosen-Codierung („rightcoding“) gemäß ICD-10 Systematik unterstützen (Pflichteingaben; Nachfragen);
- Erfassung der Diagnosen mit der ICPC2-Codierung (vgl. § 26 Abs. 1 des Vertrages).

Einzelheiten werden durch das Pflichtenheft gemäß ABSCHNITT II zwischen der AOK und der HÄVG/MEDIVERBUND abgestimmt.

ABSCHNITT II: Zulassungsverfahren

I. Grundsätze des Zulassungsverfahrens

- (1) Die AOK und die HÄVG/MEDIVERBUND werden die in ABSCHNITT I beschriebenen und künftig erforderliche vertragsspezifische Funktionalitäten der Vertragssoftware in einem Pflichtenheft („**Pflichtenheft**“) dokumentieren. Nicht-vertragsspezifische Funktionalitäten werden im Pflichtenheft nicht beschrieben. Das Pflichtenheft ist abschließend, d.h. es gibt über die im Pflichtenheft niedergelegten Anforderungen hinaus keine weiteren Anforderungen an Vertragssoftware. Bei Widersprüchen zwischen den in ABSCHNITT I beschriebenen Funktionalitäten und dem Pflichtenheft geht das Pflichtenheft vor.
- (2) Die AOK und die HÄVG/MEDIVERBUND werden dieses Pflichtenheft jeweils abstimmen und bei Änderungen das Quartal definieren, ab dem die neu beschriebenen vertragsspezifischen Funktionalitäten verbindlich bzw. optional in einem neuen Release umzusetzen sind. Liegt dieser Geltungszeitpunkt bereits in dem auf die Abstimmung nach Satz 1 folgenden Quartal und wird ein solches Pflichtenheft nicht spätestens 9 Wochen vor dem Beginn dieses Quartals in einer abgestimmten Fassung veröffentlicht, müssen darin als verbindlich vorgeschriebene vertragsspezifische Funktionalitäten nicht vor dem Beginn des auf dieses Quartal folgenden Quartals umgesetzt sein.

- (3) Das Pflichtenheft besteht aus vertraulichen Teilen, die Betriebsgeheimnisse der AOK und der HÄVG/MEDIVERBUND enthalten, sowie öffentlichen Teilen, die nach Maßgabe der folgenden Absätze offen gelegt werden („Teil A“). Bei dem Teil A handelt es sich um eine fachliche Beschreibung der Funktionalitäten für die Herstellung von Vertragssoftware. Die AOK und die HÄVG/MEDIVERBUND bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen diejenigen Bestandteile des Pflichtenhefts, die vertrauliche Unternehmensgeheimnisse und/oder schützenswertes geistiges Eigentum darstellen und daher nicht öffentlich sind („Teil B“). Der Teil B beinhaltet insbesondere
- a) Substitutionsalgorithmen und die Listen des Arzneimittelmoduls;
 - b) Datenbasierte Verschlüsselung für das Rechenzentrum;
 - c) Beschreibung der Ansteuerung des Konnektors bei Nutzung eines Konnektors;
 - d) Anbindung an den elektronischen AOK-Patientenpass;
 - e) Online-Aktualisierung (z.B. des Arzneimittelmoduls).
- (4) Der Teil B wird im HÄVG-Prüfmodul von vertragsspezifischen, nicht dekompilebaren Softwarekomponenten und Schnittstellen umgesetzt werden („HÄVG-Prüfmodul“). Die HÄVG/MEDIVERBUND wird in Abstimmung mit der AOK ein geeignetes Unternehmen („Entwickler“) mit der Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass Herstellern von Vertragssoftwareprogrammen („Softwarehersteller“) eine Lizenz für die Nutzung des HÄVG-Prüfmoduls erteilt werden kann. Die Lizenzbedingungen werden nach Maßgabe des Absatzes 6 vereinbart.
- (5) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält u.a. das „HÄVG-Prüfmodul“, das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HÄVG-Prüfmodul so arbeitet, dass ihm ausschließlich die vom HAUSARZT ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Andere Daten sind nicht zugänglich, abrufbar oder übermittlungsfähig. Folglich stehen dem HÄVG-Prüfmodul nur Daten zur Verfügung, die der HAUSARZT zur Erstellung der Abrechnung ausgewählt und an das HÄVG-Prüfmodul zur Validierung und Abrechnung durch die Vertragssoftware übergeben hat.
- (6) Ein Softwarehersteller, der Vertragssoftware entwickeln möchte, benötigt eine Lizenz zur Nutzung des HÄVG-Prüfmoduls und Teil A. Teil A soll hinsichtlich seiner technischen Vorgaben hinreichend spezifisch sein, um Softwarehersteller zur Entwicklung von Vertragssoftware bei gleichzeitiger Integration des HÄVG-Prüfmoduls zu befähigen.
- (7) Der Entwickler wird verpflichtet, allen Softwareherstellern zu gleichen Bedingungen eine Lizenz zur Nutzung des HÄVG-Prüfmoduls zu überlassen. Das Verhältnis zwischen dem Softwarehersteller und dem Entwickler des HÄVG-Prüfmoduls bestimmt sich ausschließlich nach dem Lizenzvertrag über das HÄVG-Prüfmodul. Weder die AOK noch die HÄVG/MEDIVERBUND haften für Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung des HÄVG-Prüfmoduls an Softwarehersteller.
- (8) Die HÄVG/MEDIVERBUND wird in Abstimmung mit der AOK jedem Softwarehersteller, der
- a) einen schriftlichen Antrag zur Offenlegung des Teil A an sie richtet,

- b) seine Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweist,
- c) sich zum Abschluss einer von der HÄVG/MEDIVERBUND vorgegebenen Offenlegungsvereinbarung (einschließlich strenger Vertraulichkeitsverpflichtung) verpflichtet und
- d) eine Lizenzvereinbarung mit dem Entwickler der des HÄVG-Prüfmoduls geschlossen hat.

Teil A zur Verfügung stellen. Der Nachweis nach lit. a) wird in der Regel durch die Vorlage eines Geschäftsberichtes erbracht, der die Tätigkeit des Softwareherstellers auf dem Gebiet der Softwareentwicklung belegt. Für die Erfüllung der Voraussetzung nach lit. c) genügt auch der Nachweis von Verhandlungen über die Erteilung einer Lizenz für das HÄVG-Prüfmodul. Falls keine Lizenzvereinbarung zustande kommt, hat der Softwarehersteller das Pflichtenheft an die HÄVG/MEDIVERBUND zurückzugeben.

- (9) Die HÄVG/MEDIVERBUND kann mit Softwareherstellern eine Rahmenvereinbarung schließen, durch die im Hinblick auf die Nutzung durch HAUSÄRZTE Rahmenbedingungen für die Belieferung von HAUSÄRZTEN einschließlich der Lieferkapazitäten für die Vertragssoftware und die Pflege und Wartung durch den Softwarehersteller vorgegeben werden.
- (10) Die Herstellung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware liegt in der alleinigen Verantwortung des Softwareherstellers. Mit der Überlassung des Teil A wird weder durch die AOK noch durch die HÄVG/ MEDIVERBUND eine Haftung für seine Eignung, Vollständigkeit oder Richtigkeit zur Herstellung von Vertragssoftware übernommen. Entsprechendes gilt für die Integrationsfähigkeit des HÄVG-Prüfmoduls in ein Softwareprogramm des Softwareherstellers.
- (11) Die Frist, innerhalb derer die HÄVG/MEDIVERBUND in Abstimmung mit der AOK über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 7 und damit über die Offenlegung von Teil A entscheidet, soll 3 Wochen nach Eingang des Antrages eines Softwareherstellers (Abs. 7 lit. a) und des Nachweises nach Abs. 7 lit. b) bei der HÄVG/MEDIVERBUND nicht überschreiten.

II. Zulassung von Vertragssoftwareprogrammen

- (1) Das Pflichtenheft gemäß vorstehender Ziffer I ist die Grundlage des Zulassungsverfahrens für Softwareprogramme als Vertragssoftware. Auf dem Pflichtenheft aufbauend wird durch die AOK und die HÄVG/MEDIVERBUND ein Kriterienkatalog erstellt, der die Grundlage für die Prüfung von Vertragssoftwareprogrammen ist. Er enthält Pflichtfunktionen und kann optionale Funktionen enthalten bzw. Funktionen, die erst nach einem Übergangszeitraum von optionaler Funktion zur Pflichtfunktion werden. Die HÄVG/MEDIVERBUND wird in Abstimmung mit der AOK auf der Basis des Pflichtenhefts und des Kriterienkatalogs eine Prüfstelle mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragen. Die Prüfstelle wird vertraglich verpflichtet, die Zulassung von Vertragssoftwareprogrammen nach allgemein üblichen Methoden und Standards bei der Prüfung von Softwareprogrammen durchzuführen.
- (2) Die Zulassung muss für jede neue Programmkomponente, die Kriterien des Kriterienkatalogs nach dem vorstehenden Absatz 1 berührt, und bei erheblichen Abweichungen von bestehenden Programmkomponenten nach Maßgabe von Absatz 2 neu durchgeführt und

erteilt werden. Werden Pflichtfunktionen bezüglich einzelner Programmkomponenten nach Prüfung durch die Prüfstelle nicht zugelassen, entfällt die Zulassung des jeweiligen Softwareprogramms als Vertragssoftware insgesamt.

- (3) In Abweichung von dem Verfahren gemäß Absatz 1 werden Vertragssoftwareprogramme für das Release Q III 2008 auf Basis des Pflichtenheftes (einschließlich des HÄVG-Prüfmoduls) direkt durch Sicht-Testung durch die AOK und die HÄVG/MEDIVERBUND zugelassen. Hinsichtlich der Liste der zugelassenen Softwareprogramme wird auf **Anlage 3** verwiesen.
- (4) Mit der Regelung nach diesem ABSCHNITT II vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich eine Abweichung zu § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V im Sinne von § 73 b Abs. 5 Satz 4 SGB V, wonach die Zulassung einer Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung erforderlich ist. Eine solche Zulassung ist für Vertragssoftware zusätzlich nicht erforderlich, damit sie von den HAUSÄRZTEN genutzt werden kann.
- (5) Die von der HÄVG/MEDIVERBUND gemäß Absatz 1 beauftragte Prüfstelle kann auf Veranlassung der HÄVG/MEDIVERBUND oder der AOK eine bereits zugelassene Vertragssoftware einer außerordentlichen Kontrollprüfung unterziehen. Bei einem sich bei einer solchen außerordentlichen Kontrollprüfung ergebendem begründeten Verdacht, dass Pflichtfunktionen und dabei insbesondere solche mit Auswirkung auf
 - (1) die Arzneimittelverordnung,
 - (2) die HZV-Abrechnung (insbes. ordnungsgemäße Erfassung von Leistungen, Leistungsdatum, Impf- und Diagnoseziffern),
 - (3) die Verarbeitung von Formularen (Überweisungen, Krankenhauseinweisung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung),
 - (4) die Erfassung- und Verwaltung des Teilnehmerstatus des HAUSARZTES,
 - (5) die elektronische Einschreibung von HZV-Versicherten und Erfassung von Versichertenstammdaten,
 - (6) die Onlineaktualisierungsfähigkeit bezogen auf die für die Nutzung des Arzneimittelmoduls erforderlichen Informationen,

nicht ordnungsgemäß umgesetzt sind, kann die Prüfstelle die Zulassung entziehen.

ABSCHNITT III: Datenübermittlung

Die Datenübertragung ist nur über eine verschlüsselte Verbindung erlaubt. Folgende Verschlüsselungsmethoden sind zulässig:(1) Gematikfähiger Konnektor mit Kompatibilität zu den Vertragssoftwareprogrammen;

- (6) Übertragung per Software-VPN gemäß den Vorgaben der HÄVG und der AOK für HAUSÄRZTE, die vor dem 16.01.2009 ihren Antrag auf HZV-Teilnahme gestellt haben;

Empfohlen wird hierbei die Nutzung o.g. Konnektor-Technologie, die folgende Vorteile für den HAUSARZT gewährleistet:

- Erhöhung der Sicherheit und Geschwindigkeit der Datenübertragung;

- Ausstattung mit einer zukunftsorientierten elektronischen Praxisinfrastruktur;
- Mögliche Nutzung von Mehrwertdiensten der AOK;
- komfortablere Online-Updates.

Für die Anschaffung und den Betrieb eines Konnektors entstehen gesonderte Kosten.

ABSCHNITT IV: Rechenzentrum

Der HAUSARZT ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Leistungsdaten und Verordnungsdaten gemäß § 295 a SGB V und nach Maßgabe dieses Vertrages über die von ihm genutzte Vertragssoftware an das folgende Rechenzentrum zu übermitteln (Rechenzentrum im Sinne des Vertrages). Rechenzentrum ist:

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

Edmund-Rumpler-Straße 2

511149 Köln

Service Hotline: 02203 57 56 1111

Fax: 02203 57 56 6000